

**Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)  
Datenschutzhinweise – Jugendamt –  
für Beurkundungen nach §§ 59 und 60 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)**

Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung werden Sie darüber informiert, was personenbezogene Daten sind, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, wie lange die Daten gespeichert werden, welche Rechte sie nach der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) haben und wer die Verantwortlichen für den Datenschutz sind (Informationsstand: 2018-09-03).

**1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?**

<b>Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen</b>	<b>Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</b>
Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Landkreis Mansfeld-Südharz vertreten durch den Landrat Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen Deutschland Telefon: 0 34 64 – 535 0 E-Mail: <a href="mailto:landkreis@lkmsch.de">landkreis@lkmsch.de</a> <a href="http://www.mansfeldsuedharz.de">www.mansfeldsuedharz.de</a>	Landkreis Mansfeld-Südharz Datenschutzbeauftragter Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen Deutschland Telefon: 0 34 64 – 535 22 27 E-Mail: <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@lkmsch.de">datenschutzbeauftragter@lkmsch.de</a>
<b>Leitung Jugendamt</b>	E-Mail: <a href="mailto:jugendamt@lkmsch.de">jugendamt@lkmsch.de</a>

**2. Warum werden personenbezogene Daten erhoben und nach welchen Rechtsgrundlagen?**

Die Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII). Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e DS-GVO in Verbindung mit §§ 59, 60, 62 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sowie §§ 67 bis 85a Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Sofern Sie freiwillige Angaben (z.B. Telefonnummer) machen, werden die Daten aufgrund einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erhoben.

**3. Welche Daten werden erhoben?**

Beurkundungen im Kindschaftsrecht (Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärungen/ Sorgeerklärungen/ Unterhaltsverpflichtungen) werden von ermächtigten Urkundspersonen im Jugendamt wahrgenommen. Für die Beurkundung ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Hierzu zählen: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtenbuch-Nummer, Anschrift, Beruf und Familienstand, ggf. auch Einkommensverhältnisse der Beteiligten. Für eine zeitnahe und unkomplizierte Terminvereinbarung erfassen wir zudem Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse. Ist



bei der Beurkundung die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Urkundszeugen erforderlich, werden auch dessen Personaldaten erhoben und verarbeitet.

Die Datenerhebung erfolgt grundsätzlich direkt beim Betroffenen. Nur wenn dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Auskunft nicht nachkommt oder Daten nicht aktuell sind, können und müssen erforderliche Daten auch bei Dritten erhoben werden. (z.B. Meldebehörden) Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, Melderegister.

#### **4. Werden bei der Bearbeitung der Aufgaben Daten weitergegeben und an wen?**

Zur Erfüllung der Aufgaben werden personenbezogene Daten wie folgt, an Dritte weitergegeben:

Bei der **Vaterschaftsanerkennung** für ein bereits geborenes Kind werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort des Kindes und der Eltern sowie deren Adressdaten und Personenstand an das Standesamt in Form einer Abschrift der Urkunde zum Geburtenregister übersandt, damit die Vaterschaft beigeschrieben werden kann.

Erfolgt die Beurkundung bereits vor Geburt des Kindes, werden so lediglich die Personendaten der werdenden Eltern übermittelt. Diese Daten werden auch an den jeweils anderen Elternteil und sonstige Beteiligte wie z.B. den Ehemann der Mutter (§ 1599 BGB) sowie an gesetzliche Vertreter der Beteiligten mit der Erteilung beglaubigter Abschriften bekanntgegeben, wenn getrennt voneinander der Vater die Vaterschaftsanerkennung erklärt und die Mutter / gesetzliche Vertreter / „Noch-Ehemann“ dieser zustimmen.

Jeweils eine Abschrift von beurkundeten **Sorgeerklärungen** wird dem örtlich zuständigen Jugendamt zum Sorgeregister übersandt.

Bei der **Verpflichtung zur Unterhaltsleistung** werden mit der Erteilung der Ersten vollstreckbaren Ausfertigung und beglaubigter Abschriften der Urkunden, neben der Unterhaltsverpflichtungserklärung, Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes und des Verpflichteten sowie seine Adressdaten, Beruf und der Personenstand als Inhalt der Urkunde an den Berechtigten bzw. dessen rechtlichen Vertreter weitergegeben.

Im Falle der Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen von Unterhaltstiteln müssen die Personen- und Urkundendaten zunächst dem zuständigen Familiengericht, mit dem Antrag auf Genehmigung zur Erteilung derselben, übermittelt werden.

#### **5. Was geschieht wenn die Daten nicht bereitgestellt werden?**

Werden die notwendigen Daten dem Jugendamt nicht bereitgestellt, kann die Beurkundung nicht erfolgen. Dies hat zur Folge, dass Rechtsansprüche des Kindes bzw. der alleinstehenden Mutter nicht wirksam festgestellt werden können.

#### **6. Wie lange werden die Daten gespeichert?**

Die Urschriften von Urkunden werden unter Beachtung des § 5 Abs. 4 Dienstordnung der Notare (DONot) bis zu 100 Jahre lang aufbewahrt und damit die zu Grunde liegenden Daten gespeichert.

#### **7. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die



Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

**8. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:**

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** oder **Einschränkung** der Verarbeitung verlangen sowie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf **Datenübertragbarkeit** zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

**Fragen und Beschwerden** zum Datenschutz nimmt der Datenschutzbeauftragte des Landkreises entgegen, den Sie wie folgt erreichen: Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen, Telefon: 0 34 64 - 535 22 27, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lkmsch.de.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die übergeordnete Aufsichtsbehörde zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, Ansprechpartner ist hier: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de, Telefon: 08 00 - 91 53 19 0

(Informationsblatt-05c-DS-GVO – Jugendamt – AA - Beurkundung – Stand: 2021 – 08 – 23)